

Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2019 Beschluss Nr. S/19/0049 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	13.353.100 €	
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	14.335.900 €	
ein Ergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €	
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	12.354.300 €	
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	13.042.300 €	
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-688.000 €	
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.024.800 €	
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.835.600 €	
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-810.800 €	
¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf0... EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.600.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf ...315..... v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf ...410..... v. H.
2. Gewerbesteuer auf ...360..... v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 67,775 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Mehrerträge/-einzahlungen für Jugendarbeit (Produkte 36200, 36600) berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gleichen Produkt (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.2. Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich844.854... EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich ...3.046.148... EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich ..23.870.260... EUR.

Plau am See, 26.03.2020

Ort, Datum

L. S.
Siegel

gez. Reier

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 23.03.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Rechtsaufsichtliche Anordnung

Es wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M_V) angeordnet, dass die Stadt Plau am See bis zum 30.06.2020 die festgestellten Jahresabschlüsse 2016 und 2017 vorlegt.

B. Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.600.000 EUR wird die Teilgenehmigung in Höhe von 1.540.300 EUR erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de, >Verwaltung >Bekanntmachungen vom 27.03.2020 bis 30.04.2020 eingestellt.

Plau am See, den 26.03.2020

.....gez. Reier..
Bürgermeister

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2020

Verfahrensvermerk

	Datum	Grund
Veröffentlicht am	27.03.2020	Erstveröffentlichung
Korrigierende Veröffentlichung am	30.03.2020	Redaktionelle Berichtigung der Erstveröffentlichung vom 27.03.2020

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de

30.03.2020

B. Kinzilo